



Potsdam, den 10. Januar 2022

Az.: 6230 E I

Anordnung zum Betreten des Gerichtsgebäudes des Sozialgerichts Potsdam durch gerichtsfremde Personen

Im Wege des dem Präsidenten des Sozialgerichts obliegenden Hausrechts für das Sozialgericht Potsdam ordne ich als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) und im Hinblick auf die geltende Hygiene- und Pandemieplanung des Sozialgerichts Potsdam ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften für die Einlasskontrolle mit sofortiger Wirkung an:

- Das Betreten des Gerichtsgebäudes ist nur geimpften, genesenen oder getesteten Personen mit einem entsprechendem Nachweis nach § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 erlaubt. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden und muss bis zum Verlassen des Gerichtes noch seine Gültigkeit besitzen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Einlass in das Gericht vorzulegen. Dieses Erfordernis gilt nicht für Rechtsschutzsuchende, die die Rechtsantragsstelle aufsuchen möchten, für Verfahrensbeteiligte, die ihr Recht auf Akteneinsicht ausüben, und für Personen, die an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung teilnehmen möchten.
- Gerichtsfremden Personen ist im Wege der Einlasskontrolle durch den Justizwachmeisterdienst der Zugang in das Gerichtsgebäude des Sozialgerichts Potsdam zu verwehren, wenn diese erkennbare Anzeichen von Symptomen tragen, welche einen Verdacht auf eine mögliche Infektion darstellen (Aufweisen von Atemwegsbeschwerden oder Grippesymptomen, Fieber, Heiserkeit und Husten), sofern es nicht um bekannte Symptome einer diagnostizierten, nicht ansteckenden Erkrankung (z.B. Heuschnupfen) handelt.
- Durch den Einlassdienst sind alle gerichtsfremden Personen darauf hinzuweisen, sich vor Betreten des Gerichtsgebäudes die Hände zu desinfizieren. Hierzu ist der Desinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zu nutzen.
- Alle gerichtsfremden Personen sind in der Zeit ihres Aufenthalts im Gebäude des Sozialgericht Potsdams zum Tragen einer FFP2-Maske i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der

Verkehrsverbindungen: Straßenbahn 93 Richtung Glienicker Brücke Haltestelle Mangerstraße
Zweigstelle: Berliner Straße 90 Haltestelle Glienicker Brücke

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

Zweiten SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung verpflichtet. Für Beteiligte und Zuschauer, die das Gericht zum Zwecke der Teilnahme an einem Gerichtstermin aufsuchen, gilt dies bis zum Betreten des Sitzungssaals. Ausgenommen hiervon sind die in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung genannten Personengruppen unter den dort genannten Voraussetzungen. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 4 Abs. 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung). Die im jeweiligen Termin zu beachtenden Sicherheitsvorgaben richten sich nach der sitzungspolizeilichen Verfügung der oder des Kammervorsitzenden.

- Gerichtsfremden Personen, die das Tragen einer FFP2-Maske verweigern, ohne dass ein Ausnahmetatbestand i. S. d § 4 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung vorliegt, ist der Zutritt zum Gericht durch den Justizwachtmeisterdienst zu verwehren.
- Nach Ende eines Gerichtstermins haben die Beteiligten und Zuschauer das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Sofern gerichtsfremden Personen der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert wird, ist im Falle von zu Sitzungsterminen geladenen Personen unverzüglich der/die Vorsitzende des Spruchkörpers und die entsprechende Serviceeinheit der Geschäftsstelle zu informieren.
- Sofern gerichtsfremden Personen der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert wird und sie hierdurch daran gehindert sind, bei der Rechtsantragstelle einen Antrag zu stellen, ist deren Name, Datum und Uhrzeit und möglichst auch Klage- oder Antragsgegner zu protokollieren. Sofern der Rechtsantrags schriftlich oder bei der Rechtsantragstelle unverzüglich (ohne eigenverschuldete Verzögerung) nachgeholt wird, gilt der Rechtsantrag als zum protokollierten Zeitpunkt gestellt.

Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf. Sie ersetzt die Anordnung vom 21. Dezember 2021.



Graf v. Pfeil